

Satzung des Vereins PFAD FÜR KINDER Pflege- und Adoptivfamilien in Südniedersachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 10.06.1989 in Göttingen gegründete Verein „Pflegefamilien in Südniedersachsen e. V.“ führt nunmehr den Namen

PFAD FÜR KINDER – Pflege und Adoptivfamilien in Südniedersachsen e.V.

Der Verein mit Sitz in Göttingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (im Bereich der Pflege- und Adoptivfamilien). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Interessenvertretung für die Pflege- und Adoptivkinder
- Förderung von Pflege- und Adoptivfamilien
- Fortbildung von Pflege- und Adoptiveltern
- Gegenseitige Unterstützung
- Unterstützung von Pflegeeltern-BewerberInnen
- Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Wohlfahrtsverbänden
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über bloße Kostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Neutralität

Der Verein verfolgt ausschließlich Ziele, die parteipolitisch und religiös neutral sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über das schriftliche Aufnahmeersuchen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Höhere Beiträge, insbesondere von juristischen Personen, werden gern entgegengenommen.

§ 7 Eintritt und Austritt

Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Bestätigung durch den Vorstand und die Einzahlung eines Jahresbeitrages. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit der Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
der/dem Schriftführer/in
der/dem Kassensführer/in und
einer/einem oder mehreren Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu berufen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Weibliche Vereinsmitglieder müssen im Vorstand vertreten sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Pflegeeltern sein oder gewesen sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird schriftlich durch Brief einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ordnungsgemäß ist eine Versammlung dann, wenn sie fristgerecht vier Wochen vorher einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand und den Kassenprüfern Entlastung. Gegebenenfalls wählt sie Vorstandsmitglieder und nimmt Anträge von Mitgliedern entgegen. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen und der Jahresabschluss des Vereins sind durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Mitglieder zu prüfen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bildungsvereinigung **Arbeit und Leben, Nds. e.V.**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung trat am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen in Kraft.
Göttingen 11.11.2008
Letzte Änderung der Satzung in Göttingen am 06.02.2016